



# **Statuten**

## **Turnverein Egg**

# INHALTSVERZEICHNISS

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>I. NAME UND SITZ</b>	<b>4</b>
<b>II. ZWECK DES VEREINS</b>	<b>4</b>
<b>III. VEREINSSTRUKTUR</b>	<b>5</b>
<b>IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>V. ORGANE</b>	<b>9</b>
<b>VI. VERWALTUNG</b>	<b>15</b>
<b>VII. FINANZEN</b>	<b>16</b>
<b>VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>18</b>
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>19</b>

# ALLGEMEINES

## 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

## 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Der Turnverein Egg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Egg.

Sitz

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht darauf, der Jugend in allen Fähigkeitsstufen die entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen, und die sportliche und kameradschaftliche Entwicklung der Jungen zu fördern
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sparten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck,  
Neutralität

### Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

### III. VEREINSSTRUKTUR

#### Art. 5

1. Der Turnverein setzt sich im weiteren aus folgenden Abteilungen zusammen:

- Jugend-Turnen (Sparten: Kitu, Jugend I-III, GETU, LA)
- Aktiv-Turnen (Sparten: GE-TU, LA, Gym-Aerobic, Poly, Volleyball, Gesundheitsturnen, Männer, Frauen)

2.

- Der Skiclub gehört dem Turnverein Egg als selbständiger Club an.
- Er verwaltet sich selbst, gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.
- Der Skiclub hat eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins nicht widersprechen.
- Delegierte des Skiclubs werden an die GV des Turnvereins eingeladen.
- Delegierte des Stammvereins besuchen die GV des Skiclubs.

Bestand,  
Sparten,  
Club

#### Art. 6

Weitere Sparten können auf Antrag des TK durch Beschluss des VS gebildet oder geändert werden.

Sparten-  
gründungen

## IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

### Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitglieder-  
kategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder (turnende und nicht - turnende)
- Freimitglieder (Bierzipfel, turnende u. nicht - turnende)
- Mitturner
- Mitglieder (nicht - turnende)
- Gönner
- Passivmitglieder
- Veteranen

Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular dem STV zu melden.

### Art. 8

1. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
2. Mitglied ist, wer nicht Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passivmitglied, Gönner, Mitturner oder Veteran ist. Ein Mitglied, ist eine Person die sich mit dem Turnverein identifiziert an dessen Anlässen aktiv mithilft und anbei keine turnerischen Aktivitäten im Verein mehr wahrnimmt.

Mindestalter

Mitglied

### Art. 9

Der Skiclub regelt die Clubmitgliedschaft nach seinen eigenen Statuten.

### Art. 10

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet die GV in offener Abstimmung. Der Übertritt (turnend zu nicht - turnend) muss schriftlich bis spätestens 31.12. an den Vorstand gerichtet werden.

Eintritt,  
Übertritt

**Art. 11**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen mit Wirkung auf die nächste GV und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Austritt

**Art. 12**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

**Art. 13**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

**Art. 14**

1. Als Bierzipfel können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.
2. Spätestens nach 25 Jahren Mitgliedschaft wird ein Mitglied zum Freimitglied ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

Freimitglieder

**Art. 15**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

Ehren-  
mitglieder**Art. 16**

Die Veteranenvereinigung des Kantonaltturnverbandes Zürich hat den Zweck, die älteren Turner, deren Interesse für die turnerischen Ideale noch lebendig sind, zusammen zu halten. Sie ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Körperschaft des Kantonaltturnverbandes. Rechtliche Verpflichtungen diesem gegenüber bestehen nicht. Sie ist selbständig in ihren Handlungen, soweit sie nicht den Richtlinien des Kantonaltturnverbandes zuwiderlaufen. Im Turnverein Egg besteht eine Veteranengruppe, die der Veteranenvereinigung des Kantonaltturnverbandes Zürich angehört.

Veteranen

**Art. 17**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passiv-  
mitglieder,  
Gönner

**Art. 18**

Mitturner kann werden, wer das erforderliche Alter, 16. Altersjahr, zum Eintritt in den Turnverein als Aktivmitglied noch nicht erreicht hat. Die Mitturner sind der Turnordnung unterstellt. Sie sind bei der Turnerhilfskasse versichert. Sind nicht stimmberechtigt. Neumitglieder erhalten den Status Mitturner bis zur Wahl als Aktivmitglied durch die GV.

Mitturner



## V. ORGANE

### Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission Aktive (TKA)
- Techn. Kommission Jugend (TKJ)
- Revisoren
- Sekretariat
- Generalversammlung

### Generalversammlung

### Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt. Die GV ist für sämtliche stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch.

Termin und  
Zusammen-  
setzung

### Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Techn. Leitung Aktive & Jugend
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Entschädigungen sowie Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten

- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der Techn. Leitung Aktive & Jugend
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs & Stv.
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

### **Art. 22**

Anträge an die GV sind mindestens 40 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen und werden den Mitgliedern mit dem GV Versand bekannt gegeben.

Eingabefrist  
für Anträge

### **Art. 23**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung,  
Beschluss-  
fähigkeit

### **Art. 24**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausser-  
ordentliche GV

### **Art. 25**

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, auf die zu behandelnden Traktanden und Geschäfte, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

### **Art. 26**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (1/3 der anwesenden Stimmberechtigten). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das

Wahlen und  
Abstimmungen

absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Vereinsversammlung**

### **Art. 27**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung,  
Kompetenz

## **Turnstand**

### **Art. 28**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen werden durch das TK geregelt oder können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

## **Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand**

### **Art. 29**

Der Turnstand setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Die Einladungen haben schriftlich und 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einladung

## **Vorstand**

### **Art. 30**

Der VS setzt sich zusammen aus:

Zusammen-  
setzung

- Präsident
- Technischer Leiter Aktive (Oberturner)
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- Veranstalter

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 31**

Die Pflichten des VS sind:

Aufgaben

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und
- Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte
- die Vollziehung gefasster Vereinsbeschlüsse
- die Anstellung eines Sekretariats, sowie dessen Arbeitskontrolle zu führen

### **Art. 32**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS setzt seine Sitzungsdaten anfangs Jahr fest. Pro Quartal findet mindestens eine Sitzung statt und pro Jahr mindestens deren sechs.

Einberufung

### **Art. 33**

Der Präsident oder TKA zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zeichnungs-  
berechtigung

### **Technische Kommission (TK => TKA + TKJ)**

#### **Art. 34a**

Die TKA setzt sich zusammen aus:

Zusammen-  
setzung

- technischer Leiter Aktive als Oberturner (kann ein Spartenleiter sein)
- technischer Leiter Jugend
- Spartenleitern Aktive

Die TKA ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die TKA setzt ihre Sitzungsdaten anfangs Jahr fest. Pro Quartal findet mindestens eine Sitzung statt und pro Jahr mindestens deren sechs.

### **Art. 34**

Die TKJ setzt sich zusammen aus:

- technischer Leiter Jugend als Obmann (kann ein Spartenleiter sein)
- Spartenleitern Jugend

Die TKJ ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die TKJ setzt ihre Sitzungsdaten anfangs Jahr fest. Pro Quartal findet mindestens eine Sitzung statt und pro Jahr mindestens deren vier.

### **Art. 35**

Die Pflichten der TK sind:

Aufgaben

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Festlegen über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Sparten, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden
- Erhebung der notwendigen Leiter

### **Art. 36**

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 37**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## Revisoren

### **Art. 38 (siehe Art. 24)**

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammen-  
setzung

### **Art. 39**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, Bilanz und das Budget des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

### **Art. 40**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und  
Wahlbüro

## Sekretariat

### **Art. 41**

Die Zusammenarbeit und Auftragserteilung mit/an das Sekretariat wird in einem separaten Pflichtenheft durch den Vorstand erlassen.

## VI. VERWALTUNG

### **Art. 42**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

### **Art. 43**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Archiv

## VII. FINANZEN

### Art. 44

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

### Art. 45

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, J & S Gelder
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

### Art. 46

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Turner für die Teilnahme an den STV Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist
- Entschädigung des Sekretariats

### Art. 47

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt und beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.-.

Mitgliederbeiträge



**Art. 48**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

Beitragsfrei

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (teilweise)
- Mitglieder des VS und der TK (ganz)
- Leiter (ganz)

**Art. 49**

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögens-  
anlage

**Art. 50**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds,  
Stiftungen

**Art. 51**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung

**Art. 52**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### Art. 53

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes.

Teilrevision

### Art. 54

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes.

Totalrevision

### Art. 55

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art.60ff).

Besondere Fälle

### Art. 56

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

### Art. 57

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. des Fonds dem direkt übergeordneten Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Zürcher Turnverbandes.

Vermögens-  
verwendung  
bei Vereins-  
auflösung

### Art. 58

Muss der Skiclub des Vereins aufgelöst werden, geht dessen Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert 10 Jahren kein gleichartiger Club mit gleichem Sitz und Zweck gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins über.

Vermögens-  
verwendung  
bei Club-  
auflösung

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 59

Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Statuten des Turnvereins.

Frühere  
Bestimmungen

### Art. 60

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 23. Januar 2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft.

Inkrafttreten

Der Artikel Nr. 22 der Statuten wurde am 21. Januar 2011 revidiert und tritt nach Genehmigung des Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft.

### Für den Turnverein Egg

Die Präsidentin:

Nadine Hürlimann

Der Aktuar:

Daniel Kuster

### Für den Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 18.2.11 genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Kurt Menzi

Die Geschäftsführerin ZTV

Petra Landolt